

FMA-Wegleitung 2018/23 – Wegleitung zur spezialgesetzlichen Anerkennung als Wirtschaftsprüfer nach dem IUG, AIFMG, UCITSG und VVG

Wegleitung für die spezialgesetzliche Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG), dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).

Referenz:	FMA-WL 2018/23
Adressaten:	Spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfer nach folgenden Gesetzen: <ul style="list-style-type: none">• Investmentunternehmensgesetz (IUG)• Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)• Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)• Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)
Betrifft:	FMA-Mitteilung 2015/6
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	Oktober 2015
Letzte Änderung:	20. Dezember 2018

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bzw. das Verfahren, um eine spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfer nach dem IUG, AIFMG, UCITSG und VVG zu erlangen. Die Antragsunterlagen sind an den Bereich WPM zu übersenden.

Zu beachten ist, dass die natürliche Person als Wirtschaftsprüfer und eine Revisionsgesellschaft jeweils eigene Zulassungs- bzw. Anerkennungsträger sind.

I. Anerkennung als Wirtschaftsprüfer

1. Wirtschaftsprüfer mit WPRG-Bewilligung und ohne spezialgesetzliche Anerkennung

Bei Prüfern mit WPRG-Bewilligung müssen für die spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfer die folgenden Dokumente eingereicht werden:

- a) ein eigenhändig unterschriebener Antrag im Original für das beabsichtigte Prüfgebiet;
- b) ein Nachweis des Vorliegens der WPRG-Bewilligung;
- c) ein Nachweis über eine die beantragten, eigenen Prüftätigkeiten absichernde, bestehende Berufshaftpflichtversicherung (die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft sollte insbesondere beinhalten, dass die spezialgesetzliche Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch [Prüfer] nach dem [Gesetz] abgesichert ist); und
- d) der Nachweis über gründliche Kenntnisse bei der Prüfung des Spezialgebiets unter einem hierfür nach dem Spezialgesetz bereits anerkannten besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer mittels dem „Anhang FMA Mitteilung 2015/6: Template für die Stundenauflistung für die erstmalige Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer“.

2. Wirtschaftsprüfer ohne WPRG-Bewilligung und ohne spezialgesetzliche Anerkennung

Wenn ein Prüfer, der bisher nicht spezialgesetzlich anerkannt war, neu die spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfer erlangen möchte, muss er bereits über eine WPRG Bewilligung verfügen. Details für der Erlangung sind der [Wegleitung des Bereichs Andere Finanzintermediäre](#) zu entnehmen. Nach

Erhalt der WPRG Bewilligung sind die Dokumente nach Ziffer 1 beim Bereich Wertpapiere und Märkte der FMA einzureichen.

3. Bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen / Rechtsfolgen

Wenn die Voraussetzungen für eine spezialgesetzliche Anerkennung vorliegen, wird eine solche ausgestellt und der Prüfer in das Register über die nach dem entsprechenden Prüfgebiet besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Mandate angenommen und Prüftätigkeiten ausgeführt werden.

Die spezialgesetzliche Anerkennung ist eine höchstpersönliche Anerkennung und bescheinigt die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der natürlichen Person des Wirtschaftsprüfers. Folglich bleibt die spezialgesetzliche Anerkennung dem Wirtschaftsprüfer auch bei einem Wechsel in die Selbstständigkeit oder bei einem Wechsel der Revisionsgesellschaft erhalten. Es liegt dabei jedoch in seiner Verantwortung, stets über eine seine spezialgesetzlichen Prüftätigkeiten abdeckende Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen und der FMA jeden Wechsel selbstständig und unverzüglich unter Beifügung einer aktualisierten Versicherungsbescheinigung einzureichen. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

II. Anerkennung der Revisionsgesellschaft als besonders qualifizierte Revisionsgesellschaft

Für die Anerkennung als spezialgesetzliche Revisionsgesellschaft ist die Einreichung folgender Dokumente erforderlich:

1. Ein Antrag der Revisionsgesellschaft im Original für das beabsichtigte Prüfgebiet;
2. ein Nachweis über eine die beantragten Prüftätigkeiten der Gesellschaft absichernde, bestehende Berufshaftpflichtversicherung (die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft sollte insbesondere beinhalten, dass die spezialgesetzliche Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch [Gesellschaft] nach dem [Gesetz] abgesichert ist); und
3. es müssen mindestens 2 durch die FMA bereits nach dem beantragten Spezialgesetz anerkannte spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfer benannt werden, welche die Mandate der Revisionsgesellschaft für diese ordnungsgemäss bewirtschaften können.

Diese Anerkennungsvoraussetzungen sind durch die Revisionsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Die Revisionsgesellschaft ist verpflichtet, die FMA über jegliche Änderung unverzüglich zu unterrichten.

III. Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 27. September 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Mit der Abänderung vom 20. Dezember 2018 wurde diese Wegleitung um die Ausführungen zum VVG ergänzt sowie die einzureichenden Unterlagen detaillierter beschrieben.

IV. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

V. Inkrafttreten:

Diese Wegleitung trat im Oktober 2015 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Aufsicht

Telefon:+423 236 73 73
Fax:+423 236 73 75
[E-Mail: wpm@fma-li.li](mailto:wpm@fma-li.li)

20. Dezember 2018